

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/2/5 91/13/0195

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.02.1992

### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §273 Abs1;

BAO §276 Abs1;

VwRallg;

### Rechtssatz

Wenngleich in der Berufungsvorentscheidung die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides ausgesprochen worden ist, stand diese Berufungsvorentscheidung - die gemäß § 276 Abs 1 zweiter Satz BAO wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt - einer neuerlichen Zurückweisung deswegen entgegen, weil in der Sache - nämlich der Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrages auf Entscheidung - bereits rechtskräftig entschieden worden ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130195.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$